

Hochlastzeitfenster 2025

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV hat ein Netznutzer Anspruch auf das Angebot eines individuellen Netzentgelts, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des Netznutzers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Hierzu bedarf es einer Bestimmung der Hochlastzeitfenster.

Hochlastzeitfenster Mittelspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	-	-
Sommer	01.06.	31.08.	-	-
Herbst	01.09.	30.11.	11:30 Uhr	12:15 Uhr
Winter	01.12.	28.02.	10:00 Uhr	13:30 Uhr

Hochlastzeitfenster Umspannung Mittelspannung/Niederspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	-	-
Sommer	01.06.	31.08.	-	-
Herbst	01.09.	30.11.	17:30 Uhr	19:00 Uhr
Winter	01.12.	28.02.	17:30 Uhr	19:15 Uhr

Hochlastzeitfenster Niederspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	-	-
Sommer	01.06.	31.08.	-	-
Herbst	01.09.	30.11.	17:30 Uhr	19:00 Uhr
Winter	01.12.	28.02.	17:30 Uhr	19:00 Uhr-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien, haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zu Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den Netzbetreiber zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg. Dabei sind die Vorgaben der Landesregulierungsbehörde zu beachten.